

Der x. Artickel.

Wo sich ein teil / von disem Pro-
cess / in das Ampt beruffte.



W sich aber ein theil / das were Kleger oder Beklag-
ter / von dem Bergkmeister vnd seinem Process / als
beschwehrt / in das Ampt / Vnd an Vnsern Haupt-
man oder Verwalter / würde beruffen / der sol nach
eigentlicher erkundigung vnd befindung der sachen /
die billigkeit vorsehen / Vnd do er den Partt / der sich
inn das Ampt beruffen / vngerecht finde / die sache
widerumb an Bergkmeister remittiern / alsdann von dem stande an /
wie sie in das Ampt gewachsen zuuerfahren / Würden aber / des
beruffenden Partts vrsachen / für billich vnd gnugsam ermessen /
sol der Hauptman oder Verwalter / die beschwerung abschaffen /
oder sonsten gebürlichs einsehen fürwenden / das einem ieden partt /
was recht vnd billich ist / mitgetheilt werde / Wo aber dieser wege
Keiner fortgengig / sol vnser Hauptman oder Verwalter / die sache
inn das Recht / im Ampt / oder verordentlichem Bergkgericht / aus
zuüben / weisen.

Der xi. Artickel.

Wenn die Klage / wider Ein-
beymische angestellet.



W aber ein Klage vnd Dülff / wider eynen so des
Bergkmeisters Botmessigkeit vnterworffen / gethan /
vnd gesucht würde / sol inn aller massen / form / vnd
gestalt wie oben geordnet / procedirt / vnd volfahren /
werden / Allein / das die Citation / ohne mittel / wi-
der die Person des Beklagten / gestellet werde / Weñ
aber der Schuldiger nicht anhayms / sondern vielleicht flüchtig
were / oder Bergkmeister vnd Kleger nicht wüsten / wo er anzutre-
ffen sein möchte / So sol er durch öffentliche Edicta / zu iedern Ter-
min / an gewöhnlicher stelle / inn das Bergkmeisters behausung /
wie gebürlich Citirt / vnd zum vberflus / durch eynen Gerichtsfrö-
nen / drey vierzehnen tage nacheinander / vor der Kirchen öffentlich
fürgefördert werden.